

VEREINSSATZUNG DES REITVEREINS HOLLWECK- HÖHENBERG E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Hollweck-Höhenberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz Am Höhenberg 10 in 92318 Neumarkt
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die geistige und körperliche Förderung des Reitsports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Parteipolitische Bestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Abhaltung von geordnetem Reiten im Gelände u. Reitplatz bzw. Reithalle.
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Ausflügen, Festlichkeiten soweit sie sich im Rahmen des § 9 Abs. 1 Ziff. 11 Gem. VO genannten Veranstaltungen bewegen.
 - c) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Förderung des Reitsports. Insbesondere durch Abhalten von Reitturnieren und Reitveranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen, gemeinsamen Aus- und Wanderritten, sowie durch ständigen qualifizierten Reitunterricht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Kinder und Jugendliche können auch Mitglieder werden, sind jedoch beschränkt geschäftsfähig und benötigen das Einverständnis, sowie die Unterschrift der Eltern.

§ 5 Austritt aus dem Verein

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag wird jedoch nicht zurückerstattet.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.
5. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt schriftlich durch Entscheidung der Vorstandschaft
 - a) bei grobem oder wiederholtem Vorgehen gegen die Vereinssatzung
 - b) bei unehrenhaftem, unsportlichem und tierschutzwidrigem Verhalten oder sonstigen schwerwiegenden Gründen.
2. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand.
3. Dem Betroffenen wird von der Vorstandschaft innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied sofort den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Eine schriftliche Ausübung des Stimmrechts ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und
 - d) den jährlichen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Schriftführer, dem Kassier, den Kassenprüfern und dem Sport- und Jugendwart.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,00 € (i.W. zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Vertretung, Geschäftsführung

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben.

Der Vorstand ist im übrigen berechtigt Geschäfte bis zu einem Betrag i. H v.

2.000,00 € jeglicher Art auszuführen. Wenn dieser Betrag überschritten wird, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

3. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Sitzungen der Mitgliederversammlung.
4. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Bericht zu erstatten.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vorstandsschaftssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vorstandsschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vorstandsschaftssitzung oder Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Dem Jugend- und Sportwart obliegt die Betreuung und Vertretung der jugendlichen Mitglieder.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

8. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 13 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für 1 Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ab 16 Jahren ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder des Vorstandes einzuberufen.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zu Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 14 BGB) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 16 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

2. Der Beschluss den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung ist von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach den §§ 47 ff. BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidierung verbleibende restliche Aktivvermögen fällt dem
Heilpädagogischen Zentrum der Lebenshilfe e. V.
Voggenthaler Straße 7
92318 Neumarkt-Höhenberg

zu, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 22.10.2011 mit Nachtrag vom 16.05.2014.

Neumarkt-Höhenberg, den 16.05.2014